#### § 1.

### Berbot der Privatschlachtstätten.

In dem Gemeindebezirke der Stadt Zschopau ist das Schlachten von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Hunden in Privatschlachtstätten verboten.

### § 2.

## Rähere Begrenzung bes Berbots.

Demzufolge darf das Schlachten von Thieren der in § 1 gedachten Gattungen, sowie jede damit im Zusammenhange stehende Verrichtung, besonders das Abhäuten, Brühen, Enthaaren und Ausweiden solcher Schlachtthiere, sowie die Entleerung und das Reinigen der Eingeweide derselben nur im hiesigen öffentslichen Schlachthofe vorgenommen werden.

Ausgenommen von dieser Vorschrift bleibt:

a) das Enthäuten der geschlachteten Kälber, Sauglämmer und Zickel,

b) die Tödtung derjenigen Thiere, an denen aus irgend welchem Grunde innerhalb des Stadtgebietes die Nothschlachtung vorgenommen werden muß.

Die übrigen Verrichtungen beim Schlachten solcher nothgeschlachteter oder durch Blitsschlag oder andere Unfälle außerhalb des Schlachthofes getödteter Viehstücke dürfen, wenn sie überhaupt nach dem Gutachten des städtischen Thierarztes noch zulässig sind, nur im Schlachthofe vorgenommen werden.

### § 3.

# Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

Ueber die Schlachtvieh= und Fleischbeschau gelten die für das Königreich Sachsen durch Gesetz oder Verordnung eingesführten Bestimmungen, namentlich das Gesetz über die Schlachtvieh= und Fleischbeschau vom 1. Juni 1898 und die Ausführungs= verordnung zu demselben vom 23. Juli 1899,